

SATZUNG

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der am 21.04.1964 als fachliche Vereinigung gegründete Verein führt den Namen **Fachverband Sportschießen Rheinhessen**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz: in 55232 Alzey
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Der Fachverband Sportschießen Rheinhessen Ist der freiwillige Zusammenschluss rheinhessischer Schützenvereine zur Förderung des traditionellen deutschen Schießsportes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

§ 3 (Seine Ziele verwirklicht der Verein durch)

a) Der Verein vertritt die fachlichen Interessen seiner Schützenvereine, Sportvereine mit Schützenabteilungen sowie seinen natürliche und juristische Mitgliedern gegenüber dem Sportbund Rheinhessen und anderen sportlichen Stellen wie, Landes Sportbund Rheinland-Pfalz, dem Landesbeauftragten für Leistungssport, dem Deutschen Olympischen Sportbundes, dem für unser Gebiet zuständigen Landesschützenverband (zur Zeit Pfälzischer Sportschützenbund e.V.) und dem Deutschen Schützenbund.

b) die Pflege und Förderung des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften in der jeweils gültigen Fassung,
Der Verein folgt dem „ANTI-DOPING-REGELWERK DER NATIONALEN ANTI-DOPING-AGENTUR“ uneingeschränkt und ist berechtigt, bei Verstoß gegen die Anti-Doping-Richtlinien der NADA und des Deutschen Olympischen Sportbundes wie bei der

Verweigerung von Doping-Kontrollen, fristlos alle Förderleistungen für die betroffenen aufzukündigen.

- c) die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport,
- d) die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften, Turnieren und Wettkämpfen,
- e) die Unterstützung und Beratung der Behörden, Organisationen und Mitgliedsvereine in schießsportlichen Fragen, Versicherungsangelegenheiten usw.,
- f) die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern, Schützen, Übungsleitern und Kampfrichter sowie für die Durchführung von Waffensachkundeprüfungen, Seminaren und Workshops.
- g) Er verwaltet und verwendet die ihm zugewiesenen Landesmittel in Form von zweckgebundenen Zuschüssen an die Mitglieder insbesondere an die Schützenvereine, Sportvereine mit Schützenabteilungen, Jugendarbeit, den Schießsport und die angeschlossenen Leistungszentren.
- h) Er führt Ehrungen durch.
- l) durch Beratung in allen die Mitglieder betreffenden Angelegenheiten, insbesondere Fragen der Sportstättenförderung, Umweltschutz, Versicherungsschutz oder eines Schießstand Sachverständigen

§ 4 (Mitgliedschaft in Verbänden)

- 1) Der Verein ist ein ordentliches Mitglied im Sportbund Rheinhessen e.V. (beim Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V.)
- 2) Der Verein kann Mitglied im Deutschen Schützenbund sein.
- 3) Der Verein kann jederzeit weiteren Verbänden beitreten.
- 4) Der Verein betreibt alle Sportarten nach den Regeln der Sportverbände, dem er angehört.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Unmittelbares Mitglied des Vereins sind eingetragene Schützenvereine in ihrer Gesamtheit und selbstständige schießsporttreibende Abteilungen von eingetragenen Sportgemeinschaften, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist und in dem Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen und der näherer Umgebung beheimatet sind. Außerhalb der Landesgrenze von Rheinland-Pfalz darf kein Verein aufgenommen werden. Ausnahmen zur Gemeinnützigkeit sind durch die Entscheidung des Vorstandes im Einzelfall möglich.

Die Zwecke der Schützenvereine und der schießsporttreibenden Sportgemeinschafts - abteilungen müssen satzungsgemäß mit dem § 2 der Satzung des Vereins übereinstimmen.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

Das Aufnahmegesuch muss schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme erfolgt nur, wenn mit dem Aufnahmeantrag eine Ermächtigung zum Einzug der Beiträge, der Aufnahmegebühr und sonstigen Jahresgebühren von einem Bankkonto abgegeben wird

Dem Antrag ist beizufügen:

1. die Vereinssatzung
2. ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder
3. die Angabe der Mitgliederzahl
4. die Angabe der betriebenen Sportarten
5. bei Vereinen der Nachweis der Mitgliedschaft in dem für unser Gebiet zuständigen Landesverband (zur Zeit der Rheinische Schützenbund 1872 e.V.)
6. der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes
7. der Nachweis der Gemeinnützigkeit

Mitglied des Vereins kann auch eine natürliche und juristische Person werden.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrages erfolgt ohne Begründung und ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft beginnt am Tage des Vorstandsbeschlusses über den Aufnahmeantrag.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Liquidierung.
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss aus dem Verein
 5. durch Auflösung des Vereines
 6. wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. Abgabeordnung nicht mehr erfüllt
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (Poststempel) zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann mit einfacher Stimmenmehrheit des Vorstandes, nach vorheriger Anhörung, Frist ist 4 Wochen, ausgeschlossen werden.
Gründe können sein:
 1. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe
 2. Nichtzahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnung, ohne Anhörung und Einspruchsrecht.
 3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder groben unsportlichen Verhaltens
 4. Wegen unehrenhafter Handlungen,
 5. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (bei natürlichen Personen), ohne Anhörung und Einspruchsrecht.

- 4) Der Ausschluss ist mit Begründung auszusprechen und durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat (Poststempel) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch wird durch die Mitgliederversammlung behandelt und endgültig entschieden. Gegen diesen Entscheidung ist kein Einspruch möglich.

§ 7 (Mitgliedsbeiträge)

- a. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- b. Die Beitragspflicht beginnt an dem auf den Beschluss folgenden Monatsersten.
- c. Von den Mitgliedern können Aufnahmegebühren erhoben werden. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- d. Die Aufnahmegebühr ist fällig mit dem Tage der Aufnahme zum folgenden Monatsersten.
- e. Die Aufnahmegebühr kann nach Prüfung und Beratung im Einzelfall vom Vorstand ausgesetzt werde.

§ 8 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung vertreten zu sein, Anträge zu stellen und an Wahlen und Abstimmungen mitzuwirken. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nur durch bevollmächtigte Mitglieder der Vereine und Verbände erfolgen.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf ideelle Unterstützung und auf Zuweisung von Mitteln, die der Verein zur Förderung des Sports erhält. Über die Höhe der Zuweisung entscheidet der Vorstand nach Prüfung des jeweiligen Bedürfnisses und der zur Verfügung stehenden Mittel.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - ihre Tätigkeit in Einklang mit den Bestrebungen des Verein zu halten
 - unehrenhaftes oder das Ansehen des Sports schädigendes Verhalten angemessen zu ahnden
 - Beschlüssen und Ordnungen des Verein nachzukommen
 - Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen
4. Die Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist.

§ 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (Delegierten)
2. der Vorstand

§ 10 (Der Vorstand)

Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich:

- dem Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Sportleiter
- dem Jugendleiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und

- dem Referent für Sicherheit / Waffenrecht / Schießstand
- dem Referent für Bogen (bei bedarf)
- dem Referent für Pistole (bei bedarf)
- dem Referent für Gewehr (bei bedarf)

Der stellvertretende Vorsitzende ist aus den aufgeführten Vorstandsmitgliedern zu benennen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 (Die Zuständigkeit des Vorstandes)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, sportliche Planung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Erarbeitung einer Geschäftsordnung
6. Erarbeitung einer Finanzordnung
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
8. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
9. Verwaltung und die Vergaben von zweckgebundenen Fördermittel
10. Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren und Meisterschaften

§ 12 (Amtsdauer des Vorstands)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Gewählt wird alle vier Jahre analog der in der Satzung geregelten Wahlfolge.

Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt.

Vorab zum Einstieg in diese Regelung werden der Vorsitzende und der Schatzmeister für vier Jahre gewählt.

Der 1. Vorsitzende soll aus dem Gebiet Rheinhessen kommen und muss in ihm wohnhaft sein.

Die Wahl des Schriftführers, des Sportleiters und des Jugendleiters erfolgt zunächst nur für zwei Jahre. Bei allen nun folgenden Wahlen wird auch hier für vier Jahre gewählt.

Ergänzungen im Vorstand werden bei der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.

§ 13 (Beschlussfassung des Vorstands)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 14 (Ausschüsse)

Der Vorstand kann auf Antrag Ausschüsse berufen. Diese sind zuständig für die Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes. Die Arbeit der Ausschüsse regelt eine entsprechende Ordnung.

§ 15 (Jahresabschlüsse)

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Jahresabrechnung (Gewinn & Überschussrechnung) zu erstellen und entsprechend in der Mitgliederversammlung aufzuführen und zu belegen.

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen.

Diese haben die Jahresrechnung auf Richtigkeit zu prüfen und der jeweiligen Delegiertenversammlung zu berichten.

Rechnungsprüfer dürfen kein Vorstandsamt auf der jeweiligen Ebene bekleiden.

§ 16 (Die Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung besteht aus
den Vertreter der Vereine
den Vertreter von natürlichen Personen
den Vertreter von juristischen Personen
dem Gesamtvorstand

- a. Jeder Verein hat eine Stimme.
- b. natürliche Personen haben je angefangener 50 Mitgliedern eine Stimme
- c. juristische Person haben je angefangener 50 Mitgliedern eine Stimme
- d. jedes Mitglieder des Vorstandes hat eine Stimme.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Ämter vertritt.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Jahresberichts,
2. Entlastung des Vorstands;
Die Entlastung ist von den jeweiligen Kassenprüfer zu beantragen
3. Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
6. Beschlussfassung über den Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
7. Wahl der zwei Rechnungsprüfer;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 17 (Die Einberufung der Mitgliederversammlung)

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 18 (Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn drei der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 19 (Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung)

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 20 (Außerordentliche Mitgliederversammlungen)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zum Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 21 (Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 18 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Mitgliedsvereine

§ 22 (Maßregelungen)

1. Mitglieder die gegen die Satzung verstoßen, oder gegen Anordnungen von Weisungsbefugten des Vereins verstoßen, können vom Vorstand gemäßregelt werden mit:
 - a) Verweis,
 - b) strenger Verweis
 - c) zeitlich begrenztes Teilnahmeverbot am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Die Art der Maßnahme hängt von der Schwere des Verstoßes ab

2. Maßregelungen sind schriftlich, mit Begründung und Angabe des Verstoßes, mitzuteilen.
3. Bei unsportlichem Verhalten gelten auch die Richtlinien für Maßregelungen in der Geschäftsordnung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.10.2009 in Bechtolsheim von den Anwesenden erstellt und beschlossen. Es erfolgte ebenfalls der Auftrag diese Satzung in das Vereinsregister des Amtsgericht in Mainz einzutragen.

.

Bechtolsheim den 10.Oktober 2009

gez.
Günther Vetter (Vorsitzender)
Peter Biedert (Schatzmeister), Ernst Ott (Schriftführer),
Norbert Bergunde (Sportleiter) Ludwig Kloster (Jugendleiter)

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 10.10.2009 in Bechtolsheim.